



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

Stand: Juni 2012



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich; Vertragsschluss; allgemeine Bestimmungen	2
2	Vertragsgegenstand.....	2
2.1	Lieferung von Standard-Software und ggf. Hardware	2
2.2	Erstellung von Individual-Software, Änderungen oder Anpassungen von Standard-Software.....	3
2.3	Sonstige Leistungen	3
3	Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen	4
3.1	Software der MD Consulting.....	4
3.2	Software von Drittherstellern	5
4	Vergütung	6
5	Eigentums- und Rechtsvorbehalt	6
6	Mitwirkungspflichten des Kunden	6
7	Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen	7
8	Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request).....	8
9	Garantien	8
10	Rechte und Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln.....	8
11	Haftungsbeschränkungen	10
12	Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden	11
13	Lieferungs- und Leistungszeit; Teilleistungen.....	11
14	Geheimhaltung.....	12
15	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	12
16	Sonstige Bestimmungen	12

MD Consulting & Informationsdienste GmbH

www.md-consulting.de

Michaelisstraße 13 a
99084 Erfurt
03 61 / 5 65 93-0

Berghamer Straße 14
85435 Erding
0 81 22 / 97 40-0

info@md-consulting.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

1 Geltungsbereich; Vertragsschluss; allgemeine Bestimmungen

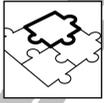
- 1.1 Die Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen sowie Leistungen i.S.d. § 651 BGB der MD Consulting & Informationsdienste GmbH (nachfolgend „MD Consulting“) im Zusammenhang mit Software, insbesondere Überlassung von Standard-Software, Änderungen oder Anpassungen von Standard-Software, die Erstellung von Individual-Software, Installation, Implementierung, ggf. Leistungen im Zusammenhang mit Datenmigration sowie ggf. die Lieferung von Hardware erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der MD Consulting bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die MD Consulting derartigen Bedingungen zustimmen.
- 1.3 Leistungsbeschreibungen, Kalkulationen und Angebote auf der Webseite, in Prospekten, Anzeigen usw. der MD Consulting sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.4 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. Dieses Angebot kann die MD Consulting innerhalb von zehn (10) Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.
- 1.5 Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich von MD Consulting als „verbindlich“ bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die MD Consulting vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 1.6 Alle Rechte an den im Rahmen der Vertragsanbahnung im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelvertrages an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei MD Consulting; diese Unterlagen und Materialien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.
- 1.7 Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von MD Consulting sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Einzelvertrages hinausgehen.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Lieferung von Standard-Software und ggf. Hardware

Bei der Lieferung der im Einzelvertrag näher bezeichneten Standard-Software nebst ggf. zugehöriger Dokumentation sowie ggf. von Hardware-Produkten durch die MD Consulting gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:

- 2.1.1 Die Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form auf einem geeigneten Speichermedium (CD, DVD etc.) geliefert. Zum Programm gehört gegebenenfalls die im Einzelvertrag beschriebene Benutzerdokumentation. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache (in englischer oder deutscher Sprache), in welcher Form (in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung) und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.
- 2.1.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag obliegt dem Kunden die eigenverantwortliche Installation der Software auf der Hardware.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 2.1.3 Die Software ist nur auf der im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten aufgeführten Hardware und Systemumgebung lauffähig.
- 2.1.4 Die vereinbarte Beschaffenheit der Kaufgegenstände ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie aus der Beschreibung in der mit der Software ausgelieferten Dokumentation bzw. der Produktbeschreibung der Hardware sowie aus der im Einzelvertrag ggf. erfolgten Festlegung der vertragsgemäßen Verwendung.
- 2.1.5 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gelten die Preise „ab Werk“. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
- 2.1.6 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, werden die Kaufgegenstände auf Kosten des Kunden versandt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Kunden für dessen Rechnung vorgenommen.
- 2.2 Erstellung von Individual-Software, Änderungen oder Anpassungen von Standard-Software**
- Bei der Erstellung von Individual-Software sowie Änderungen oder Anpassung von Standard-Software durch die MD Consulting gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:
- 2.2.1 Die MD Consulting erstellt auf der Basis der von dem Kunden vorgegebenen, in der dem Angebot bzw. Einzelvertrag als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführten Spezifikation die dort näher bezeichnete Individual-Software und/oder die dort näher bezeichneten Änderungen oder Anpassungen der Standard-Software.
- 2.2.2 Die Leistungsbeschreibung wird grundsätzlich von dem Kunden erstellt und beigebracht; sofern in einem Einzelvertrag vereinbart, berät die MD Consulting den Kunden hierbei. Dies gilt nicht, wenn die Parteien schriftlich in einem gesonderten Vertrag vereinbaren, dass die Ausarbeitung eines Pflichten- bzw. Lastenhefts durch die MD Consulting unter Mitwirkung des Kunden bzw. durch beide Parteien gemeinsam erfolgt.
- 2.2.3 Die Leistungsbeschreibung enthält alle von der MD Consulting auszuführenden Leistungen und beschreibt vollständig und richtig den Leistungsumfang der zu erstellenden Software. Sie ist Anlage zum jeweiligen Einzelvertrag und Bestandteil des Vertrages.
- 2.2.4 Sobald eine Partei erkennt, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Spezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht umsetzbar oder nicht hinreichend klar ist, wird sie dies der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen.
Hinsichtlich etwaig vorzunehmender Änderungen bzw. Anpassungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Spezifikation gelten die Regelungen zum Change-Request in nachfolgender Ziffer 8.
- 2.2.5 Die von der MD Consulting erstellte Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form auf einem geeigneten Speichermedium (CD, DVD etc.) überlassen. Zur Software gehört gegebenenfalls die im Einzelvertrag beschriebene Dokumentation. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache (in englischer oder deutscher Sprache), in welcher Form (in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung) und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.
- 2.2.6 Die Installation der Programme beim Kunden ist nur dann Bestandteil dieses Vertrages, wenn hierüber im Einzelvertrag eine entsprechende Vereinbarung samt einer Regelung über die Vergütung der Installation getroffen wurde.
- 2.3 Sonstige Leistungen**
- 2.3.1 Sofern in einem Einzelvertrag vereinbart, wird die MD Consulting gegenüber dem Kunden sonstige Leistungen dienstvertraglichen Charakters, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

2.3.2 Die Erbringung von Pflegeleistungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sind nicht Gegenstand des Einzelvertrages, der die Überlassung von Standard-Software, Änderungen oder Anpassungen von Standard-Software oder die Erstellung von Individual-Software beinhaltet, sondern werden gegebenenfalls gesondert in einem **Softwarepflegevertrag** geregelt.

3 Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

3.1 Software der MD Consulting

- 3.1.1 Software, Datenbanken, Dokumentationen, Planungen und Konzepte und vergleichbare Unterlagen sowie sonstige Arbeitsergebnisse, die von der MD Consulting im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrages entwickelt oder sonst individuell erstellt werden, werden von dem von der MD Consulting eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der MD Consulting für die MD Consulting geschaffen. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen der MD Consulting alle gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Materialien zu. Bei von der MD Consulting gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die MD Consulting als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.
- 3.1.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderweitiges vereinbart ist, räumt die MD Consulting dem Kunden an der Software in Objektcode-Fassung, an Datenbanken, an der zugehörigen Dokumentation, an Planungen und Konzepten und vergleichbaren Unterlagen sowie an sonstigen Arbeitsergebnissen, die die MD Consulting in Erfüllung der Leistungspflichten aus dem jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag erstellt bzw. liefert, ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 3.1.3 bis 3.1.10 ein.
- 3.1.3 Die MD Consulting räumt dem Kunden ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Recht ein, die Software in dem im Einzelvertrag bestimmten Umfang zu nutzen (im Folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“). Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich Fehlerberichtigungen vornehmen.
- 3.1.4 Beabsichtigt der Kunde, die Software in einem weiteren Umfang zu nutzen als im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehen, so muss er entsprechend weitere Lizenzen erwerben. Der Kunde hat durch ein angemessenes Verfahren zu gewährleisten, dass der vereinbarte Nutzungsumfang nicht überschritten wird.
- 3.1.5 Sofern der Kunde gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag eine Konzernlizenz erwirbt, ist er berechtigt, die Software in allen im betreffenden Einzelvertrag aufgeführten Unternehmen zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht ist jedoch beschränkt auf die im Einzelvertrag aufgeführte maximale Useranzahl. Insofern gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3 entsprechend.
- 3.1.6 Eine in druckschriftlicher Form überlassene Dokumentation darf Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der MD Consulting überlassen werden. Zusätzliche Exemplare der druckschriftlichen Dokumentation können von der MD Consulting nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vergütungspflichtig bezogen werden.
- 3.1.7 Vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 3.1.8 und 3.1.9 und außer zu dem gesetzlich zwingenden Umfang (insbesondere nach §§ 69 d, 69e UrhG) und außer in dem jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich dazu ermächtigt, ist der Kunde nicht berechtigt,
- a) die Software-Produkte oder Dokumentation zu vervielfältigen oder zu bearbeiten;
 - b) Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder andere Eigentumsrechte von den Software-Programmen zu entfernen;
 - c) die Software-Produkte zu dekompileieren oder auf sonstige Art deren verschiedene Herstellerstufen rückzuerschließen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 3.1.8 Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gem. § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde der MD Consulting jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt die MD Consulting die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziff. 3 entsprechend.
- 3.1.9 Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass die MD Consulting ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von der MD Consulting zur Verfügung gestellten Informationen gem. § 9 Abs. 1 und 2 vertraulich behandeln.
- 3.1.10 Der Kunde ist berechtigt, die Softwareprodukte einmalig an einen Dritten weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Kunde ist verpflichtet, unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sämtliche von ihm angefertigten Kopien der Software-Produkte entweder an den Dritten zu übergeben oder zu vernichten. Der Kunde teilt der MD Consulting den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten. Die mit diesem Vertrag dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit der Weitergabe der Software.
- 3.1.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MD Consulting zu vermieten, zu verleasen oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen, es sei denn, im Einzelvertrag ist dies ausdrücklich anders vereinbart. Keine Dritten im Sinne dieses Vertrages sind die in den Betriebsräumen des Kunden tätigen Arbeitnehmer des Kunden, die zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.
- 3.1.12 Die Nutzung der Software im Rahmen von ASP (Application Service Providing), Outsourcing oder Outtasking ist unzulässig.
- 3.1.13 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der Software entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.
- 3.2 Software von Drittherstellern**
- Hinsichtlich der Lieferung von Software Dritter (d.h. Software, die nicht von der MD Consulting erstellt wurde) gilt Folgendes:
- 3.2.1 Hinsichtlich der von der MD Consulting zu liefernden Software Dritter erhält der Kunde zeitlich unbegrenzte, einfache Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Benutzung **nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Dritten**. Der Kunde erkennt die entsprechenden **Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftwarehersteller** als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- 3.2.2 Falls eine gesonderte Lizenzvereinbarung des Kunden direkt mit dem Anbieter der Drittsoftware erforderlich ist, wird die MD Consulting den Kunden davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall, hat der Kunde die Lizenzvereinbarung direkt mit dem Drittanbieter abzuschließen.
- 3.2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in vorstehender Ziffer 3.1; bei Widersprüchen haben jedoch die **Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittsoftwareherstellers Vorrang**.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

4 Vergütung

- 4.1 Die Höhe der Vergütung für die von der MD Consulting zu erbringenden vertraglichen Leistungen und Lieferungen ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern keine Vergütung vereinbart und Unentgeltlichkeit nicht schriftlich zugesichert wurde, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.
- 4.2 Alle Preise der MD Consulting verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, wird die vereinbarte Vergütung ohne Abzug binnen einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MD Consulting berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5 Eigentums- und Rechtsvorbehalt

- 5.1 Die MD Consulting behält sich das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Liefergegenständen, bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, die MD Consulting gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, vor (Eigentumsvorbehalt).
- 5.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an MD Consulting zur Sicherheit ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.
- 5.3 Auf Verlangen des Kunden werden die Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 5.4 Ist die Lieferung und/oder Erstellung von Software oder die Erbringung sonstiger schutzrechtsfähiger Leistungen Vertragsgegenstand, erwirbt der Kunde hinsichtlich entsprechender Arbeitsergebnisse erst mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Nutzungsrechte nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 3, sofern nicht im jeweiligen Einzelvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Vor der vollständigen Bezahlung dürfen die vorgenannten Leistungen nur zu Testzwecken zur Vorbereitung einer Abnahmeprüfung, jedoch keinesfalls produktiv im Echtbetrieb eingesetzt werden.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist zur umfassenden kostenfreien Mitwirkung verpflichtet. Er unterstützt die MD Consulting bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich.
- 6.2 Der Kunde wird insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:
- 6.2.1 Der Kunde wird vor allen, für den Datenbestand relevanten Maßnahmen seitens MD Consulting die erforderliche Datensicherung vornehmen. Auch nach Installation der Software ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durchzuführen.
- 6.2.2 Schriftliche Benennung eines Verantwortlichen während der Vertragslaufzeit, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt; Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.
- 6.2.3 Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung der von MD Consulting gestellten Formulare – MD Consulting einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Übermittlung entsprechender Unterlagen melden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 6.2.4 Der Kunde wird MD Consulting im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von MD Consulting oder den von MD Consulting eingeschalteten Subunternehmern anhalten.
- 6.2.5 Der Kunde wird den für die Durchführung der Leistungen von MD Consulting beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den Rechnern gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch MD Consulting erforderlich ist.
- 6.2.6 Bereitstellung der passenden Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystem-Software, die erforderlich ist, um die im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 6.2.7 Soweit MD Consulting bei der Erbringung der im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten oder sonstigen unter den Datenschutz fallenden Daten erhält, ist MD Consulting verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Kunde stellt sicher, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch MD Consulting vorliegen, die erforderlich sind, damit MD Consulting seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.
- 6.2.8 Bereitstellung von Informationen über die eigene Organisation, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.
- 6.2.9 Absicherung des Know-how sowie der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von MD Consulting sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Kunden und Dritten.
- 6.2.10 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen.
- 6.2.11 Unterstützung bei rechtswidrigen Angriffen Dritter.
- 6.2.12 Beschaffung aller für ein Projekt relevanten Genehmigungen und Erlaubnisse von Dritten oder von Behörden.
- 6.2.13 Überprüfung der Planung, der Pflichtenhefte, der technischen Aussagen und der Qualitätssicherungen, wenn nur der Kunde dies aufgrund seiner besonderen Informationslage leisten kann.
- 6.3 Weitere besondere Mitwirkungspflichten des Kunden werden gegebenenfalls im Einzelvertrag festgelegt.
- 6.4 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist MD Consulting soweit und solange zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, als MD Consulting durch die unterlassene Mitwirkung an der Leistungserbringung gehindert wird. Die im Einzelvertrag aufgeführten Ausführungsfristen verlängern sich angemessen. MD Consulting behält sich das Recht vor, in diesem Fall Schadensersatz zu verlangen. Soweit MD Consulting hierdurch Wartezeiten entstehen, sind diese gemäß der aktuellen Preisliste der MD Consulting zu vergüten.

7 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

- Soweit es sich bei den im Rahmen des vorliegenden Vertrages von der MD Consulting zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt, unterliegen diese der Abnahme. Es gelten folgende Abnahmevorschriften:
- 7.1 MD Consulting teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen schriftlich mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme in Zusammenwirken mit der MD Consulting durch.
 - 7.2 Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistungen mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft in der jeweils aktuellen Fassung übereinstimmen oder dass nur solche Abweichungen auftreten, die die Nutzung der Leistung unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber der MD Consulting die Abnahme der Leistung.
 - 7.3 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gilt die Abnahme als erklärt, wenn der Kunde der MD Consulting gegenüber nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Beginn der Abnahme schriftlich wesentliche, abnahmehinderliche Fehler mitteilt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 7.4 Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden von dem Kunden in einer für die MD Consulting nachvollziehbaren Weise dokumentiert, auf Verlangen der MD Consulting reproduziert und dann von der MD Consulting unentgeltlich beseitigt. Im Falle von abnahmehinderlichen Fehlern, die die weitere Durchführung der Abnahme unmöglich machen, werden diese Fehler zunächst beseitigt und die Leistung wird nach Beseitigung der betreffenden Fehler erneut zur Abnahme gestellt.
- 7.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Abnahme von Teilleistungen entsprechend. Die MD Consulting ist berechtigt, Teilabnahmen für solche Leistungen zu verlangen, die beim Kunden unabhängig von einer Gesamtabnahme der Leistung wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können. Die MD Consulting kann im Hinblick auf Teilleistungen jederzeit Teilabnahmen verlangen. Insoweit erteilte Teilabnahmen sind echte Abnahmen im Sinne von § 640 BGB.
- 7.6 Die MD Consulting ist berechtigt, bei Teilabnahmen Teilzahlungen zu verlangen, die sich – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist – im Verhältnis der abgenommenen Teilleistung zur Gesamtleistung bemessen.
- 7.7 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt eine Rechtseinräumung durch die MD Consulting zur Produktivnutzung der Leistungen erst nach Abnahme aller Leistungen und nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.

8 Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)

- 8.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Merkmale der Leistungen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt des jeweiligen Einzelvertrages darstellen, stellen einen sog. Change Request dar.
- 8.2 Es steht im freien Ermessen der MD Consulting, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung zu berücksichtigen. Die Vergütung bemisst sich entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der MD Consulting. Eventuell vereinbarte Lieferfristen und Zeitpläne verlängern sich entsprechend zugunsten der MD Consulting, wenn die vereinbarten Änderungen Verzögerungen verursachen.
- 8.3 Auf Wunsch des Kunden wird die MD Consulting die Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht der MD Consulting zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht.

9 Garantien

- 9.1 Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Dokumentation verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 9.2 Aussagen der MD Consulting zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung der MD Consulting erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

10 Rechte und Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

- Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. § 651 BGB gilt Folgendes:
- 10.1 Definition von Sach- und Rechtsmängeln
- 10.1.1 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Software oder Hardware nebst mitgelieferten Datenträgern nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist.
- 10.1.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.
- 10.2 Bei auftretenden Mängeln ist die MD Consulting berechtigt, zunächst innerhalb angemessener Frist, Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu leisten. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von MD Consulting gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von MD Consulting gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der MD Consulting nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 10.3 Bei Sachmängeln der Software ist MD Consulting berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Patches, Updates oder neuen Programmstands der Software zu leisten. Zur Lieferung eines neuen Programmstands der Software ist MD Consulting berechtigt, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung einer neuen Version ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet.
- 10.4 MD Consulting ist berechtigt, dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von MD Consulting freigegebenen Updates oder neuen Programmstands der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Macht MD Consulting von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehender Ziff. 10.5 zu berücksichtigen.
- 10.5 Setzt der Kunde der MD Consulting eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung oder nach seiner Wahl auf Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern MD Consulting den Mangel zu vertreten hat, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 11 bzw. der im Einzelvertrag individuell vereinbarten Haftungsbeschränkungen auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440, 636 BGB entbehrlich.
- 10.6 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist bei erheblichen Mängeln nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn er dies der MD Consulting spätestens im Zeitpunkt der Fristsetzung mitteilt.
- 10.7 Die MD Consulting kann sich zur Mangelbeseitigung qualifizierter Subunternehmer bedienen. Die Mangelbeseitigung durch die MD Consulting kann auch dadurch erfolgen, dass die MD Consulting dem Kunden telefonisch, schriftlich oder elektronisch Handlungsanweisungen erteilt. MD Consulting kann dem Kunden solche Handlungsanweisungen insbes. im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Updates oder neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.
- 10.8 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der MD Consulting gegenüber im Rahmen dieser Ziffer 10 nicht bestehen, so ist die MD Consulting berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preise der MD Consulting dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.
- 10.9 Die MD Consulting haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Software durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht hierauf zurückzuführen sind.
- 10.10 Verfahren bei behaupteten Rechtsmängeln
- 10.10.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, so ist der Kunde verpflichtet,
- a) die MD Consulting unverzüglich nach der Geltendmachung einer Verletzung irgendwelcher gewerblicher Schutzrechte durch die Software durch einen Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen,



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- b) der MD Consulting soweit als möglich die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle damit zusammenhängenden Vergleichsverhandlungen einzuräumen und
 - c) der MD Consulting jegliche zumutbare Unterstützung zu gewähren und mit den Informationen, insbesondere über den Einsatz und eine etwaige Bearbeitung der Software sowie den erforderlichen Vollmachten auszustatten.
- 10.10.2 Die MD Consulting haftet nicht für Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die basieren auf
- a) der Nutzung überholter oder veränderter Versionen der Software, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen unveränderten Version der Software, die für den Kunden von MD Consulting erhältlich gewesen wäre, hätte vermieden werden können oder
 - b) der Kombination, dem Betrieb oder der Nutzung irgendwelcher Software, die gemäß diesem Vertrag geliefert wurde, mit Programmen oder Daten, die nicht durch die MD Consulting geliefert wurden, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung der Software ohne solche Programme oder Daten hätte vermieden werden können oder
 - c) der nicht im Einklang mit der Dokumentation befindlichen Nutzung der Software.
- 10.10.3 Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet die MD Consulting nach ihrer Wahl dadurch Nachbesserung, dass die MD Consulting
- a) die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während sie eine entsprechende Leistung bringt und die Auswirkung der Änderung auf deren Funktion für den Kunden akzeptabel ist, oder
 - b) für den Kunden ein für die Zwecke des jeweiligen Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt, oder
 - c) die Software durch andere Software ersetzt, die für den Kunden in angemessener Weise passend ist und eine entsprechende Leistung bringt, ohne Auswirkung oder mit einer für den Kunden akzeptablen Auswirkung der Änderung auf die Funktion der Software oder
 - d) einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- In den Fällen des Satzes 1 b) bis d) ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mit Rechtsmängeln behafteten Software verpflichtet.
- 10.10.4 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 bei Rechtsmängeln entsprechend, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.
- 10.11 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung bzw. bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter i. S. von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 10.12 Die Beseitigung eines Mangels stellt nur dann ein Anerkenntnis gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB dar, wenn dies von der MD Consulting schriftlich bestätigt wird.
- 10.13 Im Falle von Arglist oder bei Übernahme einer Garantie durch die MD Consulting bleiben die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln unberührt.
- 10.14 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Haftungsbeschränkungen

Regelungen zu Haftungsbeschränkungen werden grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Parteien individuell vereinbart.

Wird keine individuelle Vereinbarung getroffen, haftet die MD Consulting – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen iS des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 11.1 MD Consulting haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von MD Consulting gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 11.2 Für andere als die in Ziff. 11.1 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet MD Consulting unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i. S. von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 11.3 Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 11.1 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 11.2 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.
- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe der MD Consulting.
- 11.6 Verletzt der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet MD Consulting im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.
- 12 Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**
- 12.1 Hinsichtlich mangelhafter kaufrechtlicher Leistungen hat der Kunde seinen gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß und schriftlich nachzukommen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Gegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 12.2 Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gelten nicht für Leistungen, die gemäß Ziffer 7 einer Abnahme unterliegen, dies gilt insbes. für die Erstellung von Individual-Software sowie die Änderung und Anpassung von Standard-Software.
- 13 Lieferungs- und Leistungszeit; Teilleistungen**
- 13.1 Die Vereinbarung von Fixterminen oder verbindlichen Leistungsterminen bedarf stets der schriftlichen Vereinbarung; entsprechende Termine sind ausdrücklich und wörtlich als „verbindlich“ oder „Fixtermin“ zu bezeichnen.
- 13.2 Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht der MD Consulting das Recht zu, die Leistungszeit nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Die MD Consulting berücksichtigt dabei neben dem erforderlichen Arbeitsaufwand zur Erbringung der Vertragsleistung auch die ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Berücksichtigung ihrer Auslastung durch andere Aufträge sowie die berechtigten und ihr mitgeteilten Interessen des Kunden.
- 13.3 Solange die MD Consulting durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für die MD Consulting unmöglich, so wird die MD Consulting von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.
- 13.4 Die MD Consulting ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Kunde sowie von ihm eingesetzte Mitarbeiter und Dritte wird über alle im Rahmen bzw. anlässlich dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren und alle ihm zur Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Daten der der MD Consulting mit eigenüblicher Sorgfalt behandeln sowie alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten bzw. deren Respektierung durch Mitarbeiter bzw. Dritte sicherstellen.
- 14.2 Unbeschadet abweichender Regelungen im Einzelvertrag sind solche Informationen nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, die (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Kunden oder von der MD Consulting zurückzuführen ist; (ii) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages dem Kunden oder der MD Consulting bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iii) sich bereits vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz der die Information offenbarenden Vertragspartei befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iv) von der die Information offenbarenden Vertragspartei selbstständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung des jeweiligen Einzelvertrages vorliegt.
- 14.3 Angebote, Verträge, Unterlagen, technische Dokumentationen und sonstige Informationen mit vertraulichem Inhalt dürfen ohne vorheriger Zustimmung der MD Consulting weder ganz noch teilweise vervielfältigt und an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden. Betriebs- und Geschäftsunterlagen sind vom Kunden ordnungsgemäß aufzubewahren; es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen können.
- 14.4 Die oben angegebenen Unterlagen sind während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert ohne vorherige Anfertigung von Kopien an die der MD Consulting zurückzugeben.
- 14.5 Die vorliegende Diskretions- und Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden bleibt auch nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages bestehen.

15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 Mit einer Gegenforderung kann der Kunde gegen die der MD Consulting aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese von der MD Consulting unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 15.2 Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern die Forderung des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch jeweils einen vertretungsberechtigten Repräsentanten der Vertragsparteien. Der Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 16.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MD Consulting abtreten.
- 16.3 Die MD Consulting ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.
- 16.4 Das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 16.5 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag nach Wahl der MD Consulting Erfurt oder München. Die MD Consulting ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der MD Consulting & Informationsdienste GmbH

- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.